



Anhang 1 zum Abwasserreglement vom 01. Januar 2000 Gebührentarif mit Gültigkeit ab 01. Januar 2011

I. Abwassertarife nach Wasserverbrauch laut Zähler

Ist das Objekt mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung ausgerüstet, wird der Verbrauch des Vorjahres zur Ermittlung der Abwassergebühr beigezogen.

Der Gemeinderat kann jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres von der Vorjahresbemessung auf die Gegenwartsbemessung umstellen und dabei à conto-Zahlungen und jeweils nach der Wasserzählerablesung die Schlussabrechnung aufgrund des definitiven Verbrauchs vornehmen.

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Grundgebühr | Fr. 190.00 |
| Verbrauchsgebühr ab erstem m3 pro m3 | Fr. 2.40 |

II. Abwassertarif für Wohnbauten pauschal

Ist das Objekt nicht mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung ausgerüstet, wird der Verbrauch pauschal ermittelt.

| | |
|---|------------|
| A. Grundgebühr | Fr. 190.00 |
| zuzüglich | |
| B. Verbrauchsgebühr für | |
| 1. Ferienhaus | Fr. 240.00 |
| 2. EFH/Wohnung - mit max. 2 Personen | Fr. 480.00 |
| 3. EFH/Wohnung - über 2 Personen | Fr. 720.00 |
| 4. Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen (Summe 1 - 3 vorn) | Fr. Summe |

Die Rechnungsstellung wird jährlich den tatsächlichen Wohnverhältnissen angepasst.

III. Abwassertarif für Gewerbe/Industriebauten pauschal

| | |
|--|-------------|
| Grundgebühr ¹⁾ | Fr. 190.00 |
| zuzüglich | |
| A. Käsereien mit Anschluss an der Wasserversorgung | Fr. 990.00 |
| B. Gewerbe/Industrie mit Anschluss an der Wasserversorgung | |
| 1. mit wenig Abwasseranfall (bis 200 m3) | Fr. 435.00 |
| 2. mit grossem Abwasseranfall (über 200 m3) | Fr.1'070.00 |
| C. Gewerbe-, Gastwirtschafts- und andere Betriebe bzw. | |



Spezielle Gebäude mit Privatwasser und ohne offizielle Wasseruhr

| | |
|---|-------------|
| - Gastwirtschaftsbetriebe | Fr.1'070.00 |
| - Industrie-/Gewerbebetriebe mit wenig Abwasseranfall | Fr. 435.00 |
| - Industrie-/Gewerbebetriebe mit grossem Abwasseranfall | Fr.1'070.00 |
| - Landwirtschaftliche Oekonomiegebäude, ohne Tierhaltung und nicht mit anderen Gebäuden angeschlossen | Fr. 400.00 |
| - Garagen wenn einzeln und nicht mit anderen Gebäuden angeschlossen | Fr. 310.00 |

1) Bei Betrieben, welche gleichzeitig für Wohnräume Abwassergebühren entrichten, wird die Grundgebühr nur einmal bezogen.

IV. Anschlussgebühren

Gemäss Reglement. Die Ansätze können somit durch den Gemeinderat nur über Reglementsanpassungen erfolgen.

A. Gebäudebeiträge

| | |
|---|-------|
| - Neubauten vom Neuwert nach der Schätzung | 2,6 % |
| - Wertvermehrungen durch Umbau Gemäss Art. 32 des Reglements abzüglich Fr. 50'000.00 | 2,6 % |

B. Flächenbeiträge

effektive Erschliessungskosten

Der Gebührenbezug erfolgt gemäss Art. 33 des Reglements.

V. Mehrwertsteuer

Alle vorstehenden Tarife unterliegen der Mehrwertsteuer. Aufgrund übergeordnetem Recht ist ein Ansatz von derzeit 8.0 % in den vorstehenden Ansätzen enthalten.

Der Erlass dieses Gebührentarifes erfolgt durch den Gemeinderat gemäss Art. 29 des Abwasserreglementes. Er kann, falls die Verhältnisse es erfordern, jährlich angepasst oder ergänzt werden.

Beschluss Nr. 833 des Gemeinderates betreffend Erhöhung Mehrwertsteuer vom 17.12.2010 (718.02)

8638 Goldingen, 17.12.2010

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindpräsident:
Daniel Gübeli

Der Ratsschreiber:
Hansjörg Hunziker